



ORDNUNGSMAßNAHMEN

	§ 82 Abs. 2	§ 82 Abs. 2	§ 82 Abs. 2	§ 82 Abs. 2	§ 82 Abs. 2	§ 82 Abs. 2	§ 82 Abs. 2
	Nr.1	Nr.2	Nr.3	Nr.4	Nr.5	Nr.6	Nr.7
MAßNAHME	Ausschluss vom Unterricht für den Rest des Schultages, erforderlichenfalls mit der Verpflichtung, am Unterricht einer anderen Klasse oder Lerngruppe teilzunehmen.	Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen sowie vom Unterricht in Wahlfächern und freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen	Vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe bis zu einer Dauer von 4 Wochen	Zuweisung in eine Parallelklasse oder in eine andere Lerngruppe	Vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch bis zu einer Dauer von 2 Wochen	Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule	Verweisung von der besuchten Schule
ANTRAG	 Lehrer/-in	 Klassenkonferenz	 Klassenkonferenz	 Klassenkonferenz	 Klassenkonferenz	 Staatl. Schulamt	 Staatl. Schulamt
ENTSCHEIDUNG	 Schulleiter	 Schulleiter	 Schulleiter	 Schulleiter	 Schulleiter	 Staatl. Schulamt	 Staatl. Schulamt
ANHÖRUNG	...des Schülers/ der Schülerin durch den Schulleiter vor der Entscheidung	...des Schülers/ der Schülerin sowie bei Minderjährigen der Eltern durch den Schulleiter vor der Entscheidung	...des Schülers / der Schülerin sowie bei Minderjährigen der Eltern durch den Schulleiter vor der Entscheidung	...des Schülers / der Schülerin sowie bei Minderjährigen der Eltern durch den Schulleiter vor der Entscheidung	...des Schülers / der Schülerin sowie bei Minderjährigen der Eltern durch den Schulleiter vor der Entscheidung	...des Schülers / der Schülerin sowie bei Minderjährigen der Eltern durch den Schulleiter vor der Entscheidung	...des Schülers / der Schülerin sowie bei Minderjährigen der Eltern durch den Schulleiter vor der Entscheidung
ZU BEACHTEN	Mögliche Gefährdungen sind zu berücksichtigen (§ 66 Abs. 2 VOGSV) Sofortige Mitteilung der Entscheidung an Schülerin oder Schüler und Eltern (§ 73 Abs. 1 VOGSV) Schriftliche Begründung der Entscheidung (§ 73 Abs. 2 VOGSV)	Form der Anhörung (§ 71 VOGSV) Beistände und Bevollmächtigte (§ 72 VOGSV) Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung in schriftlicher Form mit Begründung an Schüler*in und Eltern (§ 73 Abs. 2 VOGSV) Tilgung der Maßnahme (§ 82 Abs. 10 HSchG)	siehe Anmerkung bei der Pos. Ausschluss von besonderen Klassen oder...	siehe Anmerkung bei der Pos. Ausschluss von besonderen Klassen oder...	siehe Anmerkung bei der Pos. Ausschluss von besonderen Klassen oder...	Grundsätzlich nur möglich, wenn zuvor eine entsprechende schriftliche Androhung als pädagogische Maßnahme erfolgt ist (§82 Abs.2 Satz 2 HSchG) Form der Anhörung (§ 71 VOGSV) Beistände und Bevollmächtigte (§ 72 VOGSV) Schulpsychologische Stellungnahme (68 Abs. 4 VOGSV) Tilgung der Maßnahme (§ 82 Abs. 10 HSchG)	siehe Anmerkung bei der Pos. Überweisung in den gleichen Bildungsgang einer anderen Schule